



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 246-247)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 9. Hornung 1819, durch welchen die Einfrage des Lbl. Ehegerichts, ob in einem Paternitäts-Proceß die Eydesleistung auch einer fremden Weibsperson anvertraut werden könne, bejahend entschieden wird.**

Ordnungsnummer

Datum 09.02.1819

[S. 246] Auf die von dem Lbl. Ehegericht mit Schreiben vom 4. d. M. gemachte Einfrage, ob in einem vor diesem Tribunal schwebenden Paternitäts-Proceß zwischen einer in hier sich aufhaltenden fremden Weibsperson und einem hiesigen Kantonsangehörigen, bey fortdauerndem Widerspruch in den // [S. 247] Aussagen der Parteyen, der Klägerin als einer Landesfremden die Eydesleistung anvertraut werden könne, hat der Kleine Rath gefunden daß, wenn bey der dießfälligen Procedur derjenigen gesetzlichen Formalitäten beobachtet worden, welche der Eydesleistung vorangehen müssen, die Frage, welcher Theil den Eyd zu leisten habe, lediglich von dem Lbl. Ehegerichte zu entscheiden sey; und wenn das Tribunal findet, daß derselbe der Weibsperson übertragen werden müsse, von ihrer Eigenschaft als Landesfremden gesetzlich kein Grund hergeleitet werden könne, sie von dieser Rechtswohlthat auszuschließen.

Uebrigens zweifelt der Kleine Rath nicht, es werde dann bey dem endlichen Abspruch über den Status des Kindes, in Rücksicht der Reciprocitäts-Verhältnisse, dasjenige beobachtet werden, was bisher in Fällen, wo die Klägerin eine Landesfremde war, gesetzlich geübt worden ist.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]